

EG 1991-1995 zur Chancengleichheit für Frauen und Männer einsetzen. Er erklärte, er gehe davon aus, die Bundesregierung werde das BGB so ändern, daß keine geschlechtsspezifische Diskriminierung bei der Auswahl von Arbeitsplatzbewerber/innen mehr stattfindet. In diesen Fällen soll eine Umkehr der Beweislast stattfinden, der Schadensersatz soll etwa vier bis sechs Monatsgehälter betragen.

– Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat am 9. Oktober eine Expertenanhörung zum Thema „Erfahrungen mit dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik“ beschlossen, die im Januar 1992 stattfinden soll.

Sonstiges

– Eine Arbeitsgruppe Rechtssprache prüfte verschiedene Vorschläge für eine geschlechtsneutrale Gesetzessprache. Sie fordert: „Wenn Frauen gemeint oder mitgemeint sind, muß dies sprachlich unmißverständlich zum Ausdruck kommen“. Die Empfehlung der Arbeitsgruppe hat die Bundesregierung dem Bundestag in einer Unterrichtung (12/1041) vorgelegt.

Die Arbeitsgemeinschaft empfiehlt u.a., bei der persönlichen Anrede von Frauen, auch bei Amts- und Berufsbezeichnungen stets die feminine Form zu verwenden.

– In einer Unterrichtung über die Umsetzung des Bundestagesbeschlusses zum Bericht der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ (11/8520) bekräftigt die Bundesregierung, die Inanspruchnahme von genetischer Beratung vor Zeugung eines Kindes müsse für Eltern freiwillig bleiben.

Buchbesprechung

Sabine Berghahn/Andrea Fritzsche: Frauenrecht in Ost- und West-Deutschland. Bilanz – Ausblick

Basisdruck, Berlin 1991, 222 S.

„Bevor alles vergessen ist“, könnte Motto dieses Buches sein. Es beschreibt die Rechtssituation von Frauen in Deutschland Ost und West vor und nach der Wende, also in der Übergangszeit hin zu einem einheitlichen deutschen Recht. Die West-Juristin Sabine Berghahn und ihre Ost-Kollegin Andrea Fritzsche haben eine detaillierte „Bilanz“ vorgelegt. Der mal optimistisch, mal pessimistisch gefärbte „Ausblick“ weist auf das hin, was rechtspolitisch nun zu fordern ist.

Die Autorinnen haben sich auf vier für Frauen relevante Regelungsbereiche konzentriert, wobei der Schwerpunkt auf der Erwerbsarbeit – von Einstellungen und Schwangerschaft bis zu Kündigungsschutz – liegt. Speziell in den Neuen Bundesländern dürfte es auch dieser Bereich sein, der von vorrangigem Interesse ist. Es finden sich Ausführungen zur Abwicklung im öffentlichen Dienst (S. 100) und ein – wenn auch kurzer – Abschnitt zu Leistungen bei Arbeitslosigkeit (S. 94), der sich naturgemäß auf den Westen beschränkt: In der DDR gab es offiziell Vollbeschäftigung, das Problem war unbekannt, die „Bilanz“ mußte hier einseitig ausfallen.

Mehrfach wird an anderen Punkten die Rückkehr zum Kapitalismus in den fünf neuen Ländern als Grundübel von Verschlechterungen zu Lasten von Frauen genannt. „Trotz punktueller Verschlechterungen besteht (...) die große Verände-

rung nicht so sehr in allzu grundlegenden Rechtsumstellungen, sondern vielmehr in einer wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gesamtumstände“ (S. 182). Diese „Gesamtumstände“, die in der DDR Frauen z.B. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf leichter machten als hierzulande, auch wenn Doppel- und Dreifachbelastung weiterhin die Regel waren, kommen vor. Deutlich wird allerdings auch, daß zwei Autorinnen unterschiedlicher Herkunft und Perspektive auch in ihren Einschätzungen der Realität differieren. Gerade für westliche Leserinnen dürfte die „Ost-Sicht“ da allerdings auch in Hinblick auf mehr Verständnis für nun auftauchende Rechtsfragen von Interesse sein.

Die weiteren Abschnitte des Buches befassen sich mit der Alterssicherung, dem Ehe- und Familienrecht inklusive der Regelungen, die Kinder betreffen, und zuletzt dem Schwangerschaftsabbruch. Die Regelungen in DDR und Bundesrepublik werden nacheinander dargestellt, was den direkten Vergleich erschwert, aber auch das punktuelle Nachlesen zur einen oder anderen Seite ermöglicht. Aus einem Guß sind eher die Teile zum Übergangsrecht und zur Abtreibung. Bei diesem Thema wird es dann auch – unumgänglich – politischer als sonst: Nach dem anfänglichen Appell an rechtspolitisches Engagement (S. 20), der noch Hoffnungen wecken konnte, schließt die Diskussion hier allerdings mit „realpolitischen Aussichten“ (S. 207) pessimistisch ab.

Die Autorinnen haben ihr Werk mit einem kurzen Überblick über die verfassungsrechtlichen Grundlagen – einschließlich der neuesten Diskussionen zur Verfassungsreform – eingeleitet. Sie fordern nach der Beschreibung der „Rechtsfortschritte für Frauen im Schnecken tempo“ (S. 14) „ein aufeinander abgestimmtes, differenziertes Gefüge von gleichem, d.h. geschlechtsneutrale, protektivem, d.h. schützendem Recht und kompensatorischem, d.h. ausgleichendem Recht“ (S. 20). Diese allgemeine Forderung, quer zu „entweder Gleichheit – oder Differenz“ – steht dann kleinteilig am Ende der folgenden Abschnitte unter den Stichworten „Reformanstöße“ und „Individuelle Konsequenzen“.

Aktion ist das Stichwort, weil sonst nichts passiert. Rechtspolitisch reformierendes Handeln wird da ebenso angeraten wie rechtlich fordernde oder individuell verändernde Lösungen, z.B. die Einbindung von Männern in Hausarbeit und Kinderbetreuung. Daß Frauen nicht „den Kopf in den Sand stecken“ (S. 104) sollten, macht dieser Überblick deutlich. Daß die Flut der behandelten Regelungen nicht nur teilweise undurchschaubar, sondern auch reformbedürftig ist, bleibt einzig mögliche Schlußfolgerung. „Sich über die (...) Rechtslage zu informieren, sollte (...) an erster Stelle ste-

hen“ (S. 104). Mit diesem Buch ist das fürs erste möglich, sowohl, was die Vergangenheit, als auch, was die Zukunft angeht.

Susanne Baer

Buchbesprechung

Ute Sacksofsky:

Das Grundrecht auf Gleichberechtigung

Schriftenreihe zur Gleichstellung der Frau Bd. 1, Baden-Baden 1991, 410 S.

Eine neue „rechtsdogmatische Untersuchung zu Art. 3 Abs. 2 GG“ bereichert das ohnehin schon breit gefächerte Literaturspektrum zum hier verfassungsrechtlich beleuchteten Problem der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.¹ Der Titel der gerade erschienenen Freiburger Dissertation von Ute Sacksofsky weist auf die Zielrichtung hin: Das „Grundrecht auf Gleichberechtigung“ des Art. 3 Abs. 2 GG soll von Fehlinterpretationen befreit werden: neue „dogmatische Konturen“ (S. 349) sollen zu einer verfassungsrechtlichen Lösung derzeit noch offener Rechtsfragen, wie der Quotierung u.a. von Erwerbsarbeitsplätzen, führen.

Sacksofsky beginnt mit einer detaillierten und in der Knappheit häufig anspruchsvollen Untersuchung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Darin kommt sie zu dem Ergebnis, daß „jedes der Prinzipien, welches den dogmatischen Anspruch des Bundesverfassungsgerichts – Art. 3 Abs. 2 GG sei Differenzierungsverbot – charakterisiert, in der Anwendung nicht aufrechterhalten oder zumindest modifiziert wurde, sich häufig geradezu in sein Gegenteil verkehrt“ (S. 95 f.). Die in diesem Fall harsche Kritik findet sich trotz entsprechender Befunde allerdings leider nicht immer so deutlich – eine gewisse Freundlichkeit gegenüber dem BVerfG ist an vielen Stellen nicht zu übersehen und erstaunt angesichts des Ergebnisses der Arbeit. Denn daß es dem BVerfG z.B. „in erster Linie um den Abbau der Benachteiligung der Frau geht“ (S. 85), läßt sich so ohne weiteres wohl nicht behaupten.²

Ausgehend von ihrer Rechtsprechungskritik hinterfragt Sacksofsky in einem zweiten Teil die in der juristischen Literatur herrschende Interpretation des Art. 3 Abs. 2 GG als „Differenzierungs-

1 Die Frage nach der Steuerungs- und Regelungsfähigkeit von Recht, einem Grundsatzproblem in diesem Bereich, läßt Sacksofsky unbeantwortet (S. 160). Ihre Arbeit soll dafür nur den Rahmen bestimmen (S. 380).

2 Deutlicher – da distanzierter – fällt die Analyse bezüglich der USA aus (S. 294 ff.).